Baden-Württemberg
Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 10 34 44 | 70029 Stuttgart

Herrn
Heiner Rickers
Vorsitzender des Umwelt- und
Agrarausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6384

Name: **Dr. Julia Stubenbord**
Telefon: +49 711 126-2450
E-Mail: tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de
Geschäftszeichen: SLT 9185.22
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 08.04.2026

Stellungnahme zum Antrag „Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht“ der Fraktion der FDP, Drucksache 20/3856 und zum Alternativantrag „Tierleid verhindern. Artgerecht statt überzüchtet, Qualzucht verhindern und aufklären“ der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/3907

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu den o. g. Anträgen Stellung nehmen zu können.

§ 11b des Tierschutzgesetzes (TierSchG), der sogenannte Qualzuchtparagraf, stellt bislang das zentrale tierschutzrechtliche Instrument zur Verhinderung zuchtbedingten Tierleids dar. Er verbietet sinngemäß die Zucht von Wirbeltieren, wenn aufgrund züchterischer Erkenntnisse zu erwarten ist, dass bei den Nachkommen aufgrund zuchtbedingter Veränderungen, Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen, untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder grundlegende Verhaltensfunktionen beeinträchtigt werden.

Die Vorschrift wurde erstmals durch das Änderungsgesetz von 1986 eingeführt und seitdem mehrfach fortentwickelt. Im Jahr 2026 wird § 11b TierSchG damit 40 Jahre alt. Trotz dieses seit Jahrzehnten bestehenden gesetzlichen Verbots lässt sich jedoch keine nachhaltige Reduktion von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen feststellen. Vielmehr sind entsprechende Merkmale weiterhin in großem Umfang verbreitet, gesellschaftlich akzeptiert und teilweise sogar besonders nachgefragt.

Diese Diskrepanz zwischen bestehender Rechtslage und gelebter Praxis macht deutlich, dass es sich bei der Qualzucht nicht um ein Randproblem, sondern um ein strukturelles Vollzugs- und Regelungsdefizit im Tierschutzrecht handelt.

Im folgendem nehme ich Stellung zu den Anträgen. Aus tierschutzfachlicher Sicht kann einigen Punkten in den Anträgen nicht vollumfänglich zugestimmt werden. Bitte entnehmen Sie die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der folgenden Stellungnahme:

Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
Telefon: +49 711 126-0

Homepage: mlr-bw.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: mlr-bw.de/datenschutz

charta der vielfalt
UNTERZEICHNET
Zertifikat seit 2011 audit berufundfamilie

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht“ – Drucksache 20/3856, vom 27.11.2025

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz Baden-Württemberg begrüßt ausdrücklich die Forderung des Landtages gegenüber der Landesregierung, sich im Bundesrat für eine zielgerichtete Weiterentwicklung des Tierschutzgesetzes einzusetzen.

Zu a)

Die Einführung eines bundesweit einheitlichen Verbots für Ausstellung, Verkauf und Zucht von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen ist sachlich geboten und wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen adressieren sowohl die Kaufanreize, die Entstehung als auch die Verbreitung entsprechender Zuchten und stellen damit einen zentralen Ansatz zur wirksamen Reduzierung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen dar.

In Bezug auf das Ausstellungsverbot ist zu beachten, dass es ein ausdrückliches Werbe-, sowie Darstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen beinhalten sollte.

Hierzu zählen insbesondere:

- die bildliche Darstellung im Internet, insbesondere auf Social-Media-Plattformen
- die Darstellung in Film- und Fernsehproduktionen, sowie in Print- und Onlinemedien
- die Darstellung auf Produkten
- sowie sonstige öffentlichkeitswirksame Präsentationen

Ausgenommen werden dürfen lediglich Formate in tiermedizinischem Kontext oder solche, die der sachlichen Aufklärung über Qualzucht dienen und defizitäre Merkmale von Tieren klar benennen.

Besondere Bedeutung kommt der Darstellung im Internet zu. Digitale Plattformen und soziale Medien sind heute ein zentraler Einflussfaktor bei der Entscheidung für ein Haustier, da hier ein quantitativ großer Anteil der Bevölkerung in Bezug auf die Nachfrage erreicht wird. Ein Darstellungsverbot hätte auch unmittelbare Auswirkungen auf den illegalen Onlinehandel, bei dem Tiere regelmäßig über entsprechende Plattformen zum Verkauf angeboten werden. Die meisten Tiere werden über die Online-Plattformen angeboten und verkauft.

Auch ein Verkaufsverbot ist sehr zu begrüßen, da hierdurch sowohl Kaufanreize als auch die Möglichkeit zur Gewinnerzielung durch den Handel belasteter Tiere wirksam unterbunden

werden können. Es ist zu beachten, dass ein Verkaufsverbot vor allem durch eine stärkere Regulierung und Transparenz des Onlinehandels wirksam umgesetzt werden kann, da er ein zentraler Treiber für Nachfrage und Verbreitung problematischer Zuchten ist. Durch gesetzliche Regulierung wird gleichzeitig auch der Import von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen aus dem Ausland an Attraktivität verlieren.

Folgende Punkte sind für eine effektive Regulierung notwendig:

- die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (insb. Hunde und Katzen)
- die Ausweitung der Identitätsprüfung auf möglichst alle Tierarten
- die Einführung einer verpflichtenden Identitätsprüfung für Anbieterinnen und Anbieter im Onlinehandel, um anonyme Verkäufe zu verhindern und Transparenz zu schaffen
- die Ausweitung dieser Pflicht auch auf soziale Medien und Messenger, um Umgehungen zu verhindern
- Verpflichtende Angaben zu vorhandenen Erlaubnissen nach § 11 TierSchG
- eine Erleichterung der behördlichen Kontrollen von Verkaufsplattformen
- sowie die Einbeziehung des Onlinehandels in den Anwendungsbereich tierschutzrechtlicher Vorschriften

Es ist dringend zu berücksichtigen, dass sich eine Regulierung des nationalen Onlinehandels nur dann effektiv auf den deutschen Handel von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen auswirken kann, wenn sie durch eine konsequente Bekämpfung des illegalen internationalen Welpenhandels ergänzt wird. Andernfalls besteht die große Tendenz einer Verlagerung des Marktes auf im Ausland gezüchtete Tiere.

In Bezug auf das Zuchtverbot ist zu berücksichtigen, dass dieses bereits in § 11b TierSchG angelegt ist. Die praktische Durchsetzung dieses Verbots gestaltet sich jedoch aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe, fehlender Konkretisierung, unzureichender Kontrollmöglichkeiten und begrenzter Ressourcen der Veterinärämter als schwierig. Heimtierzuchten unterliegen außerdem häufig nicht der Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG, sodass ein erheblicher Teil der Zuchtaktivitäten nicht automatisch von den Veterinärbehörden erfasst wird. In der Praxis besteht so eine entsprechend hohe Dunkelziffer an Heimtierzuchten ohne eine initiale Kontrolle und außerhalb der behördlichen Wahrnehmung.

Um die Umsetzung des Zuchtverbotes zu unterstützen, sind daher folgende Punkte geboten:

- Konkretisierung von Qualzuchtmerkmalen
    - Einführung einer nicht abschließenden Auflistung typischer zuchtbedingter Defekte, die fortlaufend an den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand angepasst wird z.B. in einer Verordnung
    - Entwicklung bundesweit einheitlicher, evidenzbasierter Leitlinien
- Änderung der Tatbestandsformulierung von „Wirbeltiere zu züchten“ zu „Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren“, um auch unbeabsichtigte Qualzucht, sowie gezielte Vermehrung ohne Zuchtprogramm zu erfassen
- Einbeziehung von defektbelasteten Elterntieren, um eine Weitergabe von Qualzuchtmerkmalen und einen Mehrgenerationeneffekt durch scheinbar gesunde Elterntiere zu verhindern
- explizite Einbeziehung genetischer Anlagen, um die Weitergabe von Dispositionen, die sich schädlich auswirken, zu verhindern
- Einbeziehung aller genutzten Tiere
- Vorliegen des Qualzuchttatbestandes auch dann, wenn Tiere nur unter Haltungsbedingungen gehalten werden können, die nicht den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechen, wie bspw. reine Wohnungs- oder Zwingerhaltung von Tieren
- Anpassung unklarer Formulierungen in § 11b
    - „erwarten lassen“ - der Tatbestand der Qualzucht muss greifen, wenn nachteilige körperliche Veränderungen bereits ernsthaft möglich erscheinen
    - „mit Leiden verbundene, erblich bedingte Verhaltensstörungen“ ist missverständlich, da Verhaltensstörungen immer mit Leiden verbunden sind und „mit Leiden verbunden“ somit gestrichen werden kann
- Einrichtung einer interdisziplinären Qualzuchtkommission (siehe b))
- Regulierung des Handels, insbesondere Onlinehandels (s.o.)
- Anpassung des § 18 (1) Nr. 3 und 22 hin zu klaren und praktikablen Bußgeldtatbeständen, um Vollzug zu Erleichtern und Abschreckungswirkung zu erzielen (siehe d))
- fachliche Fortbildungsangebote für Veterinärämter in Bezug auf Fachwissen rund um Qualzucht

- Verbesserung der personellen und fachlichen Ausstattung der Vollzugsbehörden
- Anpassung der Erlaubnispflichten nach § 11 Abs. 1, Nr. 8 a TierSchG in Verbindung mit Nr. 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
    - Abschaffung der Schwellenwerte in der aktuellen Fassung der AVV TierSchG, um Zuchten nicht erst ab einer bestimmten Anzahl an fortpflanzungsfähigen Tieren, Jungtieren pro Jahr oder ab einem gewissen Verkaufserlös erforderlich zu machen und dadurch die Dunkelziffer kleiner, nicht erfasster Zuchten zu reduzieren

Zu b)

Die Definition und wissenschaftliche Bewertung von Qualzuchtmerkmalen regelmäßig fortzuschreiben und rechtlich klar zu verankern ist ebenfalls sachlich geboten und wird ausdrücklich begrüßt.

Das derzeit maßgebliche „Gutachten zur Auslegung von § 11b TierSchG“ ist inzwischen über 20 Jahre alt und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis. Eine effektive Anwendung des § 11b TierSchG setzt voraus, dass Qualzuchtmerkmale eindeutig und präzise bestimmt sind. Die derzeit verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe führen in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten und begünstigen eine uneinheitliche Handhabung durch die zuständigen Vollzugsbehörden.

Vor dem Hintergrund der fortlaufenden wissenschaftlichen Entwicklungen – insbesondere im Bereich der Genetik sowie der stetig erweiterten diagnostischen Möglichkeiten – ist eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Bewertungsmaßstäbe erforderlich. Es erscheint daher sinnvoll, im TierSchG selbst grundlegende Begriffsbestimmungen zu verankern und ergänzend die Verordnungsermächtigung des § 11b zu nutzen, um konkrete Merkmale, Kriterien und Bewertungsmaßstäbe flexibel und dem Stand der Wissenschaft entsprechend fortzuschreiben.

Zur weiteren Verbesserung der Vollzugspraxis bietet sich zudem die Einrichtung einer bundesweiten, wissenschaftlich arbeitenden Qualzuchtkommission an. Ein solches Gremium, zusammengesetzt aus Fachleuten der Veterinärmedizin, Biologie und den Rechtswissenschaften könnte sorgen für:

- die Entwicklung von wissenschaftlich und tierschutzfachlich fundierten Definitionen, Standards und Leitlinien
- die Unterstützung der Behörden durch Beratung, Begutachtung und Vernetzung

- eine Evaluierung von Zuchtprogrammen

Durch eine Etablierung von bundesweit konsistenten Bewertungsmaßstäben bietet eine Qualzuchtkommission erhebliche strukturelle Verbesserungen für den Tierschutzvollzug. Durch die Bündelung wissenschaftlicher Expertise aus Tiermedizin, Genetik und Zuchtpraxis kann sie als zentrale Bewertungsinstanz fungieren und mit einheitlichen Leitlinien und Standards die bislang stark fragmentierte und einzelfallbezogene Arbeit der Behörden entlasten. § 11b TierSchG könnte so bundesweit konsistenter umgesetzt werden und die Rechtssicherheit sowohl für Behörden als auch für Züchtende erhöhen. Gleichzeitig könnte die Kommission frühzeitig problematische Zuchtentwicklungen identifizieren, Zuchtziele systematisch überprüfen und evidenzbasierte Empfehlungen für regulatorische Maßnahmen erarbeiten.

Zu c)

Verbindliche Prüf-, Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten für Zuchten und Tierhandel einzuführen, um Qualzuchten frühzeitig zu erkennen, sind ebenfalls sachlich geboten und werden ausdrücklich begrüßt.

Eine wirksame Kontrolle und Rückverfolgbarkeit von Zuchtgeschehen setzt voraus, dass Herkunft, Abstammung und gesundheitliche Entwicklung der Tiere nachvollziehbar dokumentiert werden. Eine solche Datengrundlage würde in vielen Fällen ermöglichen, Zusammenhänge zwischen bestimmten Zuchtlinien und dem Auftreten qualzuchtbedingter Beeinträchtigungen zuverlässig festzustellen und in der Vollzugspraxis darauf adäquat reagieren zu können. Denn nicht selten wird geltend gemacht, dass trotz entsprechender genetischer Veranlagung keine gesundheitlichen Einschränkungen vorlägen. Um solchen Argumentationen begegnen zu können, ist eine systematische Erfassung von Abstammungsdaten sowie von gesundheitlichen Auffälligkeiten und Merkmalsausprägungen unerlässlich.

Ergänzend könnte die Einrichtung einer zentralen Datenbank für Zucht- und Gesundheitsinformationen – orientiert am norwegischen Modell - ermöglichen, Risiken frühzeitig zu erkennen, ungeeignete Tiere von der Zucht auszuschließen und insgesamt eine verantwortungsvollere Zuchtplanung zu fördern.

Die Anforderungen an den Tierhandel, insbesondere im Hinblick auf Registrierung, Kennzeichnung, Nachweisführung und die Regulierung digitaler Vertriebswege, sind in diesem Zusammenhang ebenfalls von großer Bedeutung (siehe a)).

Zu d)

Die Stärkung des Vollzugs durch klar geregelte Befugnisse der zuständigen Behörden sowie durch angemessene Sanktionsmöglichkeiten ist von zentraler Bedeutung und wird ausdrücklich begrüßt.

Für einen wirksamen Tierschutzvollzug wären eindeutig auf § 11b TierSchG sowie § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) bezogene Sanktionen, insbesondere die Anpassung des § 18 (1) Nr. 3 und Nr. 22 TierSchG hin zu klaren und praktikablen Bußgeldtatbeständen von großem Nutzen. Verstöße gegen Vorschriften der TierSchHuV sind grundsätzlich bußgeldbewehrt, jedoch aufgrund der komplexen Verweisungssystematik des § 18 TierSchG nicht immer unmittelbar und eindeutig zuzuordnen. Klar definierte und angemessen ausgestaltete Sanktionen hätten zudem eine abschreckende Wirkung auf Züchterinnen und Züchter, Ausstellerinnen und Aussteller sowie Händlerinnen und Händler und würden damit maßgeblich zur Eindämmung von Qualzuchten beitragen.

Ebenso wichtig sind klare behördliche Befugnisse, um Verstöße konsequent verfolgen und ahnden zu können. Nur mit einem transparenten und rechtssicheren Sanktionsrahmen lässt sich der § 11b TierSchG effektiv und nachhaltig durchsetzen.

Stellungnahme zum Alternativantrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/ Die Grünen „Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht“ - Drucksache 20/3907, vom 11.12.2025

Zu: Sichtbarmachung, Aufklärung und gesellschaftliche Sensibilisierung der Qualzuchtproblematik

Fundierte Aufklärung über die Optik von Haustieren, die mit Gesundheitsrisiko oder Krankheit verbunden ist, sowie Sensibilisierung für die damit verbundenen Probleme, hat zentrale Bedeutung in der Verminderung qualzuchtbedingten Tierleids.

Die Landestierschutzbeauftragte begrüßt daher ausdrücklich den präventiven Ansatz, unsachgemäßen, weit verbreiteten Darstellungen von Tierleid, die optische Trends und dadurch die Qualzucht befeuern, durch fundierte Wissensvermittlung ein evidenzbasiertes Gegengewicht anzubieten.

Es ist festzuhalten, dass die Verhinderung von Qualzucht nicht allein durch den Vollzug von Veterinärbehörden gewährleistet werden kann. Es handelt sich um ein strukturelles Problem, das sowohl rechtliche Regelungen als auch parallel dazu eine breite gesellschaftliche Sensibilisierung erfordert, denn Wissen schützt Tiere.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat auch die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz Baden-Württemberg bereits seit 2023 ein Aufklärungsprojekt gestartet und gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis die Kampagne „Frei Schnauze – Erkenne Qualzucht!“ initiiert. Die Erfahrung der letzten 3 Jahre zeigt, dass ein erheblicher Informationsbedarf in der Bevölkerung, sowie auch in der Tierbranche zu Ursachen, Auswirkungen und Erkennungsmerkmalen von Qualzucht herrscht.

Vor diesem Hintergrund wurde deutlich, dass eine wirksame Reduktion von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen nicht allein über den Vollzug erreichbar ist, sondern zusätzlich eine früh ansetzende Prävention notwendig ist. Umgekehrt bedeuten bewusstere Haustierentscheidungen und zunehmendes Tierwissen in der Bevölkerung, dass Fehlkalkulationen verhindert, die Mensch-Tier-Beziehung verbessert, Sicherheitsrisiken vermindert und sogar Tierheime und Veterinärämter entlastet werden können.

Es ist zu betonen, dass Aufklärung im Schulterschluss mit praktikablen, rechtlichen Regelungen für insbesondere Werbung und Darstellung fungieren muss, damit die Attraktivität und die Normalisierung von Tieren mit krankmachenden Merkmalen reduziert und eine realistische, gesunde Wahrnehmung von Tieren gefördert wird.

Neben der Erleichterung des Vollzugs sollte zur nachhaltigen Verbesserung der Zuchtpraxis daher ergänzend die Einführung verpflichtender Sachkundenachweise für alle Züchterinnen und Züchter – auch im nicht gewerblichen Bereich – in Betracht gezogen werden.

Die kontinuierliche Aktualisierung und Bündelung vorhandener Wissensbestände sind auch in Bezug auf Aufklärungsprojekte wichtig, daher ist es erforderlich eine zentrale Informations- und Koordinierungsstelle einzurichten, etwa im Rahmen einer Qualzuchtkommission (siehe b)). Derzeit wird ein Großteil der Aufklärungsarbeit häufig auf ehrenamtlicher Basis durch Vereine und engagierte Einzelpersonen geleistet. Mit einer institutionellen Unterstützung von dem Verein QUEN e.V. könnten wichtige Informationen über Qualzuchtmerkmale bereits vor der Etablierung einer Kommission schneller erarbeiten werden und Veterinärämtern den Vollzug erleichtern.

Zu: Der Landtag bittet die Landesregierung, sich durch eine Bundesratsinitiative für einen besseren Schutz von Haustieren mit Qualzuchtmerkmalen untergesetzlich einzusetzen.

Dieser Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt. Denkbar sind die bereits genannten Maßnahmen, darunter die Aktualisierung der AVV (siehe a)), die Einrichtung einer Qualzuchtkommission (siehe b)), die Modernisierung bestehender Informationsangebote (s.o.) sowie der Erlass einer Verordnung zur Konkretisierung des § 11b TierSchG (siehe auch a)).

Zu: Für den Bereich der Nutztiere soll eine differenzierte Betrachtung erfolgen, bei der bestehende Zuchtprogramme, Leistungsprüfungen und Tierwohlstandards berücksichtigt und der fachliche Austausch mit Verbänden, Halterinnen und Haltern sowie der Wissenschaft fortgeführt wird.

Das geltende Tierschutzgesetz nimmt landwirtschaftliche Nutztiere im Rahmen des § 11b ausdrücklich nicht aus, sondern erfasst alle gezüchteten Wirbeltiere. Auch die Staatszielbestimmung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 20a GG) gilt uneingeschränkt für sämtliche Tiere.

Während in der praktischen Anwendung der Fokus bislang überwiegend auf Heimtieren liegt, ist bekannt, dass gleichzeitig auch im Bereich landwirtschaftlich genutzter Tiere zahlreiche zuchtbedingte Belastungen existieren, die aus einer einseitigen Ausrichtung auf Leistungssteigerung resultieren. Hierzu zählen insbesondere übermäßige Milch- und Legeleistungen, extreme Wachstumsraten sowie disproportionale Körperentwicklungen, die mit massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen einhergehen können. Aus diesem Grund plant z.B. Norwegen Ende 2027 mit einem Branchenbeschluss aus der Mast mit schnellwachsenden Broilerrassen auszusteigen.

Tierschutzfachlich herrscht Einigkeit darüber, dass es sich hierbei an vielen Stellen um körperliche Umgestaltungen hin zu extremer Leistung handelt, die häufig mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sind und damit dem Wortlaut des § 11b TierSchG entsprechen.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass der Anwendungsbereich des § 11b TierSchG im Vollzug nicht faktisch auf Heimtiere beschränkt bleibt. Vielmehr bedarf es auch im Bereich der Nutztierzucht klarer Kriterien und gegebenenfalls untergesetzlicher Konkretisierungen, insbesondere im Hinblick auf zulässige Zuchtziele. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ein wesentlicher Teil qualzuchtbedingter Problemlagen weiterhin unzureichend erfasst wird.

Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb landwirtschaftlich genutzte Tiere allein aufgrund ihrer Nutzungskategorie anders behandelt werden sollten. Ihre Fähigkeit, Schmerzen und Leiden zu empfinden, unterscheidet sich nicht von der anderer Tiere. Eine faktische oder rechtliche Herausnahme wäre daher weder mit § 1 TierSchG noch mit Art. 20a GG vereinbar und würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen.

Neben klaren und eindeutigen Kriterien sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, um eine nachhaltige Verbesserung zu erreichen. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe durch geeignete Förderinstrumente sowie eine gezielte Weiterentwicklung bestehender Zuchtprogramme mit dem Ziel, die Tiergesundheit stärker in den Mittelpunkt zu stellen. Entscheidend ist dabei, dass die wirtschaftlichen

Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass Landwirtinnen und Landwirte entsprechende Anpassungen auch tatsächlich umsetzen können, etwa durch eine bessere Vergütung tiergerechter erzeugter Produkte im Lebensmitteleinzelhandel.

Gleichzeitig kommt der Information und Sensibilisierung von Verbraucherinnen und Verbrauchern eine wichtige Rolle zu, um die gesellschaftliche Akzeptanz für solche Veränderungen zu stärken und entsprechende Kaufentscheidungen zu fördern.

Zu: Ein entscheidender Baustein für die Vermeidung von Tierleid durch Qualzuchten ist, die bereits durch eine Bundesratsinitiative eingebrachte Einrichtung einer Online-Recherchestelle zum Online-Handel von Tieren.

Diese Forderung wird ausdrücklich begrüßt und sollte um die Einrichtung eines vielfach geforderten Registers für Tierhaltungs- und Betreuungsverbote ergänzt werden. Eine entsprechende Bundesratsinitiative wurde am 20. September 2022 vom Land Brandenburg eingebracht. Der Bundesrat hat daraufhin am 28. Oktober 2022 mehrheitlich für die Schaffung eines solchen bundesweiten Registers gestimmt. Ein solches Register könnte zudem bestehende Zuchtverbote nach § 11b TierSchG erfassen und würde den Vollzug damit erheblich erleichtern.

Bitte melden Sie sich gerne bei Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Julia Stubenbord